

Sozialpolitische Schriften

Heft 51

Gleichstellung der Frau und Rentenrecht

Zur bevorstehenden Reform der Alterssicherung

Von

Dr. Christopher Hermann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CHRISTOPHER HERMANN

Gleichstellung der Frau und Rentenrecht

Sozialpolitische Schriften

Heft 51

Gleichstellung der Frau und Rentenrecht

Zur bevorstehenden Reform der Alterssicherung

Von

Dr. Christopher Hermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hermann, Christopher:

Gleichstellung der Frau und Rentenrecht:
zur bevorstehenden Reform d. Alterssicherung /
von Christopher Hermann. — Berlin:
Duncker und Humblot, 1984.

(Sozialpolitische Schriften; H. 51)

ISBN 3-428-05639-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05639-6

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist Ende 1983 am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg eingereicht und dort im Juli 1984 als Dissertation angenommen worden. Zum Zeitpunkt ihrer Abgabe mehrten sich die ersten Anzeichen, daß die seit Jahren in der Bundesrepublik hergestellte Einigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der anstehenden Rentenreform zu schwinden schien. Hatte über Jahre kein Zweifel mehr bestehen können, daß die jahrzehntelang geführte Diskussion über eine als notwendig erachtete grundlegende Neuordnung der überkommenen sozialen Alterssicherung der Frau in eine Reform des Hinterbliebenenrentenrechts auf Basis eines Teilhabe-Modells einmünden sollte, wurden nunmehr Stimmen laut, die diese Eintracht in Frage stellten.

Ein halbes Jahr später haben sich diese Anzeichen zur Gewißheit verdichtet. Allerdings wäre es falsch, daraus den Schluß abzuleiten, die Diskussion habe auf diese Weise zumindest sozial- und rentenpolitisch wieder einen Teil ihrer früheren Komplexität und Reformoffenheit zurückerlangt. Aufgelöst hat sich offensichtlich einzig der breite Konsens zugunsten der Teilhabe-Rente *innerhalb* eines unverändert restriktiven Rahmens. Gerade in diesen Tagen ist der BMA vom bisher mitproklamierten Modell abgerückt und hat sich in einem Diskussionsentwurf das seit geraumer Zeit verstärkt als Lösungsvariante gesehene sog. Anrechnungsmodell mit Freibetrag offiziell zu eigen gemacht.

Führt man diese Konzeption auf ihr Grundmuster zurück, dann soll zukünftig das tradierte Witwenrentenrecht grundsätzlich auf alle Hinterbliebenen Anwendung finden. Übersteigen indes die stets in voller Höhe garantierten eigenständigen Anrechte einen (derzeit mit 900,— DM bezifferten) Freibetrag, sollen 40% des darüber hinausgreifenden Einkommens auf die derivative Leistung angerechnet werden.

Ohne an dieser Stelle eine Analyse dieses Vorschlags leisten zu können oder zu wollen, scheinen mir freilich vornehmlich mit Blick auf die hier vorgelegte Untersuchung, aber auch hinsichtlich der weiteren sozial- und frauenpolitischen Diskussion, insbesondere zwei einordnende Anmerkungen hilfreich zu sein. Zum einen sei darauf hingewiesen, daß die Unterschiede zwischen Anrechnungsmodellen und der bisher konsensfähigen Teilhabevariante im Grundsatz allein terminologischer Natur sind. Abgesehen von der nunmehr *offen* konservierten Unterhaltersatzkonzeption des bisherigen Hinterbliebenenrechts sticht der enge innere Zusammenhang beider Konzeptionen sofort ins Auge,

wenn das Teilhabe-Modell entsprechend aufgeschlüsselt wird. Bei einem Teilhabesatz von 70% erhält der Hinterbliebene — in der Diktion des Anrechnungsmodells formuliert — bei Garantie der selbst erworbenen Anwartschaften gleichzeitig 70% der Originärrente des Verstorbenen unter Anrechnung von 30% seiner eigenen Versicherungsleistung. Andererseits kann das Anrechnungsmodell faktisch ebenso als 60%-Teilhabe-Rente interpretiert werden. Modifizierend wirkt lediglich die rentenrechtlich bisher völlig ungebrauchliche Freibetragsgrenze, die den Fürsorgecharakter der akzessorischen Leistung um so deutlicher hervorhebt — deren Variabilität freilich analog dem Teilhabesatz die allseits verlangte Finanzneutralität der Neuordnung garantieren kann. Für eine sozial- und verteilungspolitische Bewertung des Anrechnungsmodells scheinen mir hier erste wertvolle Hinweise geliefert.

Mehr noch verdeutlicht dieser kurze Vergleich allerdings, daß die für die zukünftige Stellung der Frau im GRV-System zentrale Entwicklungstendenz der späten 70er und frühen 80er Jahre in keiner Weise mehr verschoben wird: die sukzessive Reduktion einer einstmals vielbeschworenen gesellschafts- und sozialpolitischen Forderung — Gleichstellung der Frau (auch) im Rentenrecht; nachhaltiger Ausbau ihrer *eigenständigen* Sicherungsansprüche — zur weithin bloßen Anpassung geschlechtsdifferenzierender Normtexte des tradierten (Hinterbliebenen-)Rentenrechts an die Interpretationsmaximen eines formalen Gleichbegriffsbegriffs (bzw. den daraus vom BVerfG abgeleiteten Konsequenzen). Nicht zuletzt unter dem Aspekt, die dafür verantwortlichen sozioökonomischen und rechtlichen Bestimmungsgründe und ihre zahlreichen Implikationen aufzuzeigen, ist die vorliegende Arbeit entstanden.

Es fällt leicht, an dieser Stelle einen besonderen Dank an Herrn Prof. Dr. Peter Römer anzuschließen, da er mir nicht zuletzt den Anstoß zur Bearbeitung des Themas gab. Ebenso herzlich sei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Broermann für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Sozialpolitische Schriftenreihe gedankt. Von unschätzbarem Wert für mich waren die Unterstützung und das Vertrauen meiner Mutter, deren bisheriges eigenes Leben stets zugleich Beispiel und Ansporn für mich sein konnte, auch in schwierigen Situationen nicht zu verzagen. Genauso wenig selbstverständlich waren die kaum endende Geduld und die stete Hilfestellung durch meine Lebensgefährtin Barbara — und wenn ihr ‚nur‘ zu danken wäre, weil sie es ermöglichte, daß aus dem Gelegenheitsjogger nebenbei mit viel Freude noch ein Marathonläufer werden konnte.

Berlin, im August 1984

Christopher Hermann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Frau und soziale Alterssicherung — eine thematische Einführung	17
---------------------------------------------------------------------------	----

Erstes Kapitel

Die Ausgestaltung der für die Stellung der Frau im System der sozialen Alterssicherung relevanten Normbereiche im historischen Kontext	21
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

A. Sozial-ökonomische Grundlegung	22
1. Skizze zum sozialhistorischen Hintergrund	22
2. Zur Genesis der sozialen Rentenversicherung und der Stellung der Frau in ihr	30
B. Die (ursprüngliche) Konzeption der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)	41
C. Zur Entwicklung der Witwenrenten und ihrer rechtlichen Gestaltung als primär statusdefiniertes Problem	46
1. Ungleiche Sicherung der Frauen im Fall der Verwitwung: Zur Fra- ge abgeleiteter Versorgung aus der Rentenversicherung der Arbei- ter und Angestellten	47
1.1. Zur (ursprünglichen) Konzeption der Witwenrenten	47
1.1.1. Zur Regelung im Bereich der Angestelltenversicherung	48
1.1.2. Zur Regelung im Bereich der Arbeiterversicherung	51
1.2. Modifikationen während der Weimarer Republik und im Na- tionalsozialismus	56
1.3. Novellierungen in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Rentenreform 1957	60
1.3.1. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) 1949	60
1.3.2. Initiativen zur Gleichstellung der Witwen während der 1. und 2. Legislaturperiode des Bundestages	61

Zweites Kapitel

Fundus und Formation der heutigen rentenrechtlichen Stellung der Frau und die Rentenversicherungsreform 1957	70
A. Die Vereinheitlichung der Witwenrente: Die Rentenreformgesetze 1957	70
1. Zur normativen Neugestaltung der Witwenrente	72
2. Zum strukturellen Verhältnis zwischen Witwen- und Versiche- rentenrente	75
B. Die verfassungsrechtliche Basis der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesrepublik und ihre politisch-dogmatische Bearbei- tung	84
1. Der verfassungsrechtliche Befund des Grundgesetzes	84
2. Zum Verhältnis von Verfassungsvorgabe und politisch-dogmatischer Umsetzung	90
2.1. Die Entwicklung der Diskussion auf politisch-dogmatischer Ebene	90
2.2. Die konkrete Ausformung des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch den Gesetzgeber 1957	101
C. Die Gleichberechtigungsfrage im Rentenrecht: Geschlechtsspezifisch differenzierte Rentenleistung als Problem	110
1. Zur rechtlichen Ausgestaltung von Hinterbliebenenrenten: Un- gleiche Anspruchsvoraussetzungen von Witwen- und Witwerrenten	111
1.1. Die Gleichberechtigung der Geschlechter unter der Maxime (sozialrechtlicher) Stabilisierung traditioneller Rollendefinition	111
1.2. Zur Affinität von Eheleitbild und (formalem) Reformauftrag	120
1.2.1. Soziologische und rechtliche Vorgaben	120
1.2.2. Zur verfassungsgerichtlichen Begründung einer (Hinter- bliebenen-)Rentenreform	126

Drittes Kapitel

Die normative Spezifizierung der rentenrechtlichen Stellung der Frau seit 1957 auf dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 2 GG	131
A. Heirat als Versicherungsfall: Die Beitragserstattung für Frauen bei Eheschließung	132
1. Sozialgeschichtliche Aspekte der Normgestaltung	132
2. Zur (primär) historischen und aktuellen Relevanz der Vorschrift	136
B. Geschlechtszugehörigkeit als Versicherungsfall: Das vorgezogene Al- tersruhegeld an Frauen	141

1. Konkrete Gestaltung und (offizielle) Begründung	141
2. Zur sozial- und verfassungspolitischen Einordnung (geschlechts-)spezifischer Altersrentengrenzen	145
3. Zur strukturellen Relevanz des vorgezogenen Altersruhegeldes an Frauen in den Jahren 1970 - 1981 — Tabelle I —	151
C. Aufstockung niedriger Versicherungsleistungen: Die Rente nach Mindesteinkommen	153
1. Zur materiellen Tragweite der Norm	154
2. Zum Verhältnis von ‚Leistungsrente‘ und ‚Rente nach Mindesteinkommen‘	156
D. Mutterschaft als (begrenzter) Versicherungsfall: Babyjahr und verlängerter Mutterschaftsurlaub	163
1. Die verhinderte Einführung des Babyjahres im Rahmen der 72er Reform	163
2. Das Gesetz über den Mutterschaftsurlaub	171
2.1. Zur konzeptionell-strukturellen Ausrichtung der Norm	171
2.2. Zur sozialrechtlichen Gestaltung	178
E. Scheidung und Altersversorgung: Zur sozialrechtlichen Stellung der geschiedenen Frau	181
1. Zur sozialen Absicherung der Frau auf dem Hintergrund des alten Eherechts: Die sog. Geschiedenenwitwenrente	183
2. Die Neuordnung im Rahmen des 1. EheRG: Der Versorgungsausgleich (VAG)	194
2.1. Die ehe- und familienrechtlichen Strukturvorgaben des VAG in Konzeption und Rezeption	194
2.1.1. Zum novellierten Scheidungsrecht	195
2.1.2. Zum novellierten Unterhaltsrecht	201
2.2. Die grundsätzliche (versicherungsrechtliche) Funktionsweise des VAG	207
2.3. Die ‚Sonderstellung‘ geschiedener Frauen	215

Viertes Kapitel

Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage älterer Frauen: Rentenhöhe und tatsächliche Versorgungslage 222

A. Daten zur Einkommenssituation von Rentnerinnen 1969 bis 1982	222
1. Zum Niveau der Versichertenrenten an Frauen	225
1.1. Höhe ausgewählter Versichertenrenten an Frauen und Männer (ArV/AnV) 1969 - 1982 — Tabelle II —	225